

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu dem Entwurf fr eine Richtlinie der Kommission zur nderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG fr die Satelliten-Kommunikation [SEK (93) 1891-C3-0515/93]

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission [SEK (93) 1891 - C3-0515/93],
 - aufgrund von Artikel 51 der Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte (A3-0201/94),
1. fordert die Kommission nachdrcklich auf, die nachstehenden nderungen in ihre Richtlinie zu bernehmen;
 2. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie informationshalber den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Entwurf der Kommission

nderungen des Parlaments

(nderung 1)

Titel

Entwurf fr eine Richtlinie der Kommission zur nderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG **fr die Satelliten-Kommunikation**

Entwurf fr eine Richtlinie der Kommission zur nderung der Richtlinie 88/301/EWG (**Telekommunikations-Endgerte**) und der Richtlinie 90/388/EWG (**Telekommunikationsdienste**)

(nderung 2)

Bezugsvermerk

gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen **Wirtschafts**gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Abs. 3

gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Abs. 3

(Änderung 3)

Artikel 1 Einleitung

Die Richtlinie der Kommission 88/301/EWG vom 16. Mai 1988 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf **Satelliten-Bodenstationen** anwendbar zu machen:

Die Richtlinie der Kommission 88/301/EWG (**Telekommunikations-Endgeräte**) vom 16. Mai 1988 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf **Satellitenfunkanlagen** anwendbar zu machen:

(Änderung 4)

Artikel 2 Einleitung

Die Richtlinie der Kommission 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf Satellitenfunk anwendbar zu machen:

Die Richtlinie der Kommission 90/388/EWG (**Telekommunikationsdienste**) vom 28. Juni 1990 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf Satellitenfunk anwendbar zu machen:

(Änderung 5)

Artikel 2 Nummer 1

Artikel 1 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 90/388/EWG)

– besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, **die ein Mitgliedstaat** auf dem Gesetzes-, **Verordnungs-** oder Verwaltungswege gewährt, **wenn nur bestimmte Unternehmen Telekommunikationsleistungen erbringen dürfen oder diese einen besonderen Vorteil erhalten, der über Artikel 92 EWG-Vertrag hinausgeht.** Ein ausschließliches Recht liegt dann vor, wenn **der Mitgliedstaat die Leistung in einem bestimmten Gebiet** einem einzigen öffentlichen oder privaten Unternehmen **vorbehält**; ein besonderes Recht hingegen liegt dann vor, wenn der **Staat mehrere konkurrierende Unternehmen in einem Gebiet bestimmt, ohne sich dabei an objektive, angemessene, transparente und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, oder deren Zahl er beschränkt nach anderen als diesen Kriterien oder indem er einem oder mehreren einen besonderen nachhaltigen Vorteil einräumt, außer den in Artikel 92 EWG-Vertrag genannten Vorteilen.**

– besondere oder ausschließliche Rechte sind **von Mitgliedstaaten** auf dem Gesetzes- oder Verwaltungsweg gewährte Rechte, **die bestimmten Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit vorbehalten.** Ein ausschließliches Recht liegt dann vor, wenn **die Versorgung mit Leistungen auf einem sachlich und räumlich relevanten Markt durch den Mitgliedstaat einem einzigen öffentlichen oder privaten Unternehmen vorbehalten wird**; ein besonderes Recht hingegen liegt dann vor, wenn der **Mitgliedstaat von vornherein nur eine begrenzte Anzahl von konkurrierenden Unternehmen für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit auf dem relevanten Markt nach freien Ermessen zuläßt.**